

Ostermaier · Vogt · Vogt

WALHALLA

GESELLSCHAFTSRECHT

Die richtige Unternehmensform finden



REIHE BETRIEBLICHE PRAXIS

verpflichtet oder ob ihm ein Eingriff in den Kernbereich seiner Mitgliedschaftsrechte nicht zumutbar ist.

Beschlussmängel

Beschlussmängel können sich aus inhaltlichen oder formellen Gründen ergeben.

Inhaltliche Mängel sind beispielsweise Verstöße gegen die Treuepflicht oder den Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. [Seite 20 f.](#)).

Beispiel:

Nichtig wäre ein Beschluss, wonach nur einzelne Gesellschafter zu einem Sonderopfer für die Gesellschaft verpflichtet werden sollen.

Hinsichtlich Verfahrensfehler gilt Folgendes: Von Gesetzes wegen ist keine bestimmte Verfahrensweise vorgeschrieben. Es können deshalb an sich auch konkludent, das heißt durch schlüssiges Verhalten, Beschlüsse gefasst werden. Allerdings wird der Gesellschaftsvertrag oftmals ein bestimmtes Verfahren vorschreiben (z. B. Ladungsfristen). Die vereinbarten Regeln müssen eingehalten werden. Allerdings ist es auch denkbar, dass die Gesellschafter diese Regeln einvernehmlich durch jahrelange andere Übung bereits konkludent abbedungen haben!

Für Publikumsgesellschaften sind die Hürden für eine Beschlussfassung allerdings höher: Zum Schutz der Beteiligten wird vermutet, dass keine Abänderung des Gesellschaftsvertrags vorgenommen wurde, solange dies nicht schriftlich festgehalten wurde. Das ist auch sinnvoll, da ansonsten die Gesellschafter kaum eine Chance hätten, von den Änderungen überhaupt Kenntnis zu nehmen.

Beispiel:

Verfahrensfehler wären grundsätzlich eine unvollständige Ladung ohne präzise Angabe der Tagesordnungspunkte oder das Mitzählen ausgeschlossener Stimmen und umgekehrt ein rechtswidriger Stimmrechtsausschluss.

Solche Verfahrensfehler führen jedoch nur dann zur Nichtigkeit des gefassten Beschlusses, wenn dieser auf dem Verfahrensfehler beruht.

Beispiel:

Das ist nicht der Fall, wenn zwar eine Stimme fehlerhaft mitgezählt wurde, aber auch ohne diese Stimme die erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist.

Informationsrechte

Informationsrechte stehen sowohl der Gesellschaft selbst gegen den geschäftsführenden Gesellschafter (§ [713](#) i. V. m. § [666](#) BGB) als auch den Gesellschaftern gegen die Gesellschaft zu, § [716](#) BGB.

Bei der Geltendmachung ist zu berücksichtigen, dass eine ständige Einmischung von Gesellschaftern, die keine Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen, in die Geschäftsführung vom Gesetz nicht vorgesehen ist. Da die Erteilung von Auskünften und eine eventuelle zusätzliche Rechnungslegung mit erheblichem Aufwand verbunden sind, wird bei gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen auf diesem Gebiet oftmals ein ebenso aufwändiger Nebenkriegsschauplatz eröffnet.

Vermögen der Gesellschaft

Die GbR kann selbst Vermögen besitzen, das sogenannte Gesamthandsvermögen. Dazu zählen beispielsweise die erbrachten Beiträge der Gesellschafter oder durch die Geschäftsführung erworbenes Vermögen.

Ein eigenes Gesamthandsvermögen fehlt regelmäßig bei sogenannten Innengesellschaften. Das sind Gesellschaften, die nach außen nicht in Erscheinung treten. Wenn ein solcher Gesellschafter im Interesse der Innengesellschaft tätig wird, tut er dies im eigenen Namen. Innengesellschaften sind zum Beispiel die Stille Gesellschaft (§ [230](#) HGB) oder die Unterbeteiligung. Auch zwischen Ehegatten oder nichtehelichen Partnern kommt diese Gesellschaftsform häufig vor.

Rechts- und Parteifähigkeit

Mittlerweile ist anerkannt, dass die GbR bezüglich ihres Gesamthandsvermögens selbst Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. Sie kann Grundstücke erwerben und veräußern (§ [899a](#) BGB) und selbst wiederum Mitglied einer anderen Gesellschaft sein. Bei der Eintragung in die entsprechenden Register (Grundbuch bzw. Handelsregister) sind jedoch Besonderheiten zu beachten, da die GbR als solche nicht in ein Unternehmensregister eingetragen wird und somit für einen Außenstehenden nicht erkennbar ist, wer Mitglied der GbR ist. Einzutragen sind deshalb nicht nur die GbR, sondern auch die dahinterstehenden Gesellschafter (vgl. § 47 GBO, § [15](#) GBV für das Grundbuch).

! WICHTIG:

Wer aus der Gesellschaft ausscheidet, muss auch für die Löschung seines Namens aus dem Handelsregister sorgen, da ansonsten seine weitere Haftung aus Rechtsscheingrundsätzen droht, § [15](#) HGB!

Die GbR ist vor Gericht parteifähig, das heißt sie kann selbst klagen und verklagt werden, nicht nur die dahinter stehenden Gesellschafter.

Bei einer Zwangsvollstreckung gegen eine GbR muss ggf. eine Titelumschreibung erfolgen, wenn zwischenzeitlich ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat (§§ [736](#), [727](#) ZPO analog).

Über das Vermögen einer GbR kann auch ein Insolvenzverfahren geführt werden, § [11](#) Abs. 2 Nr. 1 InsO.

Haftung

Gesellschafterhaftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften analog § [128](#) HGB neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt.

Eine Haftungsbeschränkung müsste mit dem Vertragspartner konkret vereinbart werden. Der bloße Zusatz bei der Gesellschaftsbezeichnung (etwa „mbH“, „mit beschränkter Haftung“ o. Ä.) oder eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen führen nicht zur gewünschten Haftungsbeschränkung: Letztere scheitert an § [307](#) Abs. 2 Nr. 1 BGB, der eine Abweichung von wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung verbietet. Eine Beschränkung der Vertretungsmacht der geschäftsführenden Gesellschafter dahingehend, dass diese nur berechtigt sein sollen, eine Verpflichtung der Gesellschaft herbeizuführen, wäre ein unzulässiger Umgehungsversuch der gesetzlich vorgeschriebenen Haftungsverfassung. Die Gesellschafter müssen, wenn sie eine persönliche Haftung generell ausschließen wollen, auf andere Rechtsformen zurückgreifen, zum Beispiel auf die GmbH.

Wird ein Gesellschafter in Anspruch genommen, kann er neben persönlichen Einwendungen (z. B. eine individuell vereinbarte Stundung speziell für diesen Gesellschafter) auch diejenigen geltend machen, die der Gesellschaft gegen den Anspruch zustehen, § [129](#) Abs. 1 HGB. Zudem kann er von der Gesellschaft ggf. Erstattung oder Freistellung verlangen, § [110](#) HGB analog. Erst wenn dies nicht möglich ist, besteht noch ein Ausgleichsanspruch nach Quoten gemäß § [426](#) BGB gegen die übrigen Gesellschafter. Die individuelle Quote des jeweiligen Gesellschafters richtet sich nach seinem Verlustanteil und – bei einem schuldhaften Verhalten eines Gesellschafters – auch nach § [254](#) BGB. Das heißt, sein Verschulden wird angemessen bei der Schadensverteilung

gewürdigt.

Ein Gesellschafter haftet nicht nur für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, auch schuldhaftes Verhalten von Mitgesellschaftern muss er sich unter Umständen zurechnen lassen, § [31](#) BGB.

Beispiel:

Der Gesellschafter lässt sich beim Beitritt neuer Gesellschafter von einem Mitgesellschafter vertreten. Dabei macht dieser falsche Angaben zur Gesellschaft.

Haftung der Gesellschaft

Neben der vertraglichen Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet diese auch für Schäden, die Gesellschafter einem Dritten in Ausübung ihrer Geschäftsführertätigkeit zufügen, § [31](#) BGB analog.

Auch für diese Ansprüche gegen die Gesellschaft haften nach der Rechtsprechung daneben alle Gesellschafter, somit auch diejenigen, die mit der Schadenszufügung nichts zu tun hatten! Allerdings ist diese Ansicht umstritten.

Gewinnanspruch

Neben dem bereits erwähnten Aufwendungsersatzanspruch steht den Gesellschaftern selbstverständlich (bei Gesellschaften von längerer Dauer jeweils am Schluss des Geschäftsjahres, sonst erst nach Auflösung der Gesellschaft) ein Anspruch auf Auszahlung des Gewinnanteils zu, § [721](#) BGB (bei Gesellschaften von längerer Dauer jeweils am Schluss des Geschäftsjahres, sonst erst nach Auflösung der Gesellschaft).

Beitritt

Zum Beitritt neuer Gesellschafter ist prinzipiell die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, da es sich um eine Änderung des Gesellschaftsvertrags handelt: Es kommt ein neuer Vertragspartner hinzu. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag auch etwas anderes vorsehen.

Die Altgesellschafter haften dem Beitretenden für die Richtigkeit ihrer Angaben über die Verhältnisse der Gesellschaft. Dabei kann es auch zu einer Verschuldenszurechnung zulasten von Gesellschaftern kommen, die an den Beitrittsverhandlungen gar nicht beteiligt waren, § [31](#) BGB analog. Stellt ein Gesellschafter die Gesellschaft in einem besseren Licht dar, als es die Realität rechtfertigt, muss sich also auch ein Gesellschafter, der sich nur vertreten lässt, diese Aussagen zurechnen lassen. Der Beitretende hat dann auch gegen

diesen Gesellschafter einen Schadensersatzanspruch aus §§ [311](#) Abs. 2, [280](#) BGB. Lediglich bei größeren Gesellschaften, insbesondere bei Publikumsgesellschaften, bei denen die Beteiligten standardmäßig von einem Treuhänder vertreten werden, wird die Zurechnung von der Rechtsprechung verneint, da hier der Vertretene als nicht weniger schutzwürdig erscheint als der Beitretende.

Der Beitritt hat zur Folge, dass dem Beitretenden automatisch sein Anteil am Gesamthandsvermögen „anwächst“. Demgegenüber steht eine anteilige „Abwachsung“ bei den Altgesellschaftern. Eine gesonderte Übertragung von Gesellschaftsvermögen ist nicht erforderlich.

Der neue Gesellschafter haftet für Altschulden der Gesellschaft gemäß § [130](#) HGB. Eine anderslautende Vereinbarung wäre den Gläubigern gegenüber unwirksam.

Ausscheiden

Eine einvernehmliche Vereinbarung über das Ausscheiden zwischen den Gesellschaftern ist jederzeit möglich.

Kündigt ein austrittswilliger Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag einseitig auf, § [723](#) BGB, führt dies nach dem Gesetz prinzipiell zur Auflösung der Gesellschaft. Ist dies nicht gewollt, sollte bereits im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Vereinbarung aufgenommen werden, § [736](#) Abs. 1 BGB. Das vermeidet spätere Streitigkeiten zwischen ehemaligen und fortsetzungswilligen Gesellschaftern. Ein austretender Gesellschafter hat möglicherweise ein Interesse, die Gesellschaft als Mitbewerberin zu verdrängen.

Wollen Gesellschafter hingegen einen „lästigen“ Gesellschafter von der Gesellschaft ausschließen, muss für ein solches „Hinauskündigen“ ein wichtiger Grund vorliegen, §§ [737](#), [723](#) Abs. 1 Satz 2 BGB. Außerdem setzt dies per se eine Fortsetzung der Gesellschaft voraus. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung den übrigen Gesellschaftern zusammen mit dem gekündigten Gesellschafter nicht zumutbar ist, etwa weil ansonsten das Erreichen des Gesellschaftszwecks gefährdet wäre oder bei erheblichen Streitigkeiten untereinander.

Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch noch weitere Ausschlussgründe vorsehen. Diese müssen geeignet sein, einen Ausschluss sachlich zu rechtfertigen. Mit dieser Einschränkung der Vertragsfreiheit möchte die Rechtsprechung einer Willkürherrschaft einzelner Gesellschafter vorbeugen. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang auch, ob und in welcher Höhe der ausgeschlossene Gesellschafter eine Abfindung für den Verlust seiner Beteiligung erhält und wie der Beschluss zustande gekommen ist. Ein Alleinentscheidungsrecht eines einzelnen Gesellschafter wird eher für die Unwirksamkeit der Ausschlussklausel sprechen, als wenn eine Mitwirkung aller verbleibenden Gesellschafter vorgesehen ist.